

# Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (WPEG)

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959<sup>2</sup> über den Wehrpflichtersatz (WPEG) wird wie folgt geändert:

#### *Art. 45 Abs. 1 und 3 (neu)*

<sup>1</sup> Die Kantone liefern dem Bund den Rohertrag des Wehrpflichtersatzes nach Abzug einer Bezugsprovision innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem die Ersatzabgaben bei ihnen eingegangen sind.

<sup>3</sup> Die Bezugsprovision beträgt 20 Prozent des Rohertrages.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

10523

<sup>1</sup> BB1 1999 7922

<sup>2</sup> SR 661; AS 1999 ...